

96 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 22

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, 24/1969, 388/1970, 35/1973, 780/1974, 707/1976, 648/1977, 124/1978, 280/1978 und 685/1978 wird geändert wie folgt:

1. § 19 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. für die in § 1 Abs. 1 Z. 12 genannten Versicherten die dort bezeichneten Leistungen, ausgenommen die Hilflosenzulage oder gleichartige Zulagen.“

2. Im § 38 Abs. 1 Z. 1 ist der Ausdruck „Träger der öffentlichen Fürsorge“ durch den Ausdruck „Träger der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

3. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Renten aus der Unfallversicherung können nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.“

4. Im § 49 Abs. 5 ist der Ausdruck „§ 50 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 50“ zu ersetzen.

5. § 90 Abs. 2 Z. 6 hat zu lauten:

„6. auf einem Weg von der Dienststätte, den der Versicherte zurücklegt, um während der Dienstzeit, einschließlich der in der Dienstzeit liegenden gesetzlichen sowie kollektivvertraglich oder betrieblich vereinbarten Arbeitspausen, in der Nähe der Dienststätte oder in seiner Woh-

nung lebenswichtige persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte sowie bei dieser Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse, sofern sie in der Nähe der Dienststätte, jedoch außerhalb der Wohnung des Versicherten erfolgt;“

6. In der Überschrift des Dritten Teiles sowie in der Überschrift des Abschnittes I des Dritten Teiles ist jeweils der Ausdruck „Fürsorgeträgern“ durch den Ausdruck „Trägern der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

7. a) In der Überschrift des § 120 ist der Ausdruck „Fürsorgeträger“ durch den Ausdruck „Träger der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

b) Im § 120 ist der Ausdruck „Träger der öffentlichen Fürsorge (Fürsorgeträger)“ durch den Ausdruck „Träger der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

8. a) In der Überschrift des § 121 ist der Ausdruck „Fürsorgeträgers“ durch den Ausdruck „Trägers der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

b) Im § 121 Abs. 1 sind die Ausdrücke „Fürsorgeträger“ durch die Ausdrücke „Träger der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

c) Im § 121 Abs. 3 ist der Ausdruck „Fürsorgeträgers“ durch den Ausdruck „Trägers der Sozialhilfe“ und der Ausdruck „Fürsorgeträger“ durch den Ausdruck „Träger der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

9. a) Im § 122 Abs. 1 sind der Ausdruck „Fürsorgeträger“ durch den Ausdruck „Träger der Sozialhilfe“ und die Ausdrücke „Fürsorgeleistung“ durch die Ausdrücke „Leistung der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

b) Im § 122 Abs. 2 sind die Ausdrücke „Fürsorgeleistungen“ durch die Ausdrücke „Leistungen der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

10. Im § 123 ist der Ausdruck „Fürsorgeträger“ durch den Ausdruck „Träger der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

11. a) Im § 124 Abs. 1 sind der Ausdruck „Fürsorgeträgers“ durch den Ausdruck „Trägers der Sozialhilfe“ und der Ausdruck „Fürsorgeleistung“ durch den Ausdruck „Leistung der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

b) Im § 124 Abs. 2 sind die Ausdrücke „Fürsorgeträger“ durch die Ausdrücke „Träger der Sozialhilfe“ und der Ausdruck „Fürsorgeleistung“ durch den Ausdruck „Leistung der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

12. Dem § 131 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Auftraggeber im Sinne des § 3 Z. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ist bei der Durchführung hinsichtlich der den Landesvorständen gemäß § 147 Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben stets die Hauptgeschäftsstelle.“

ARTIKEL II

Übergangsbestimmungen

(1) Ist eine Person am 1. Jänner 1980 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 90 Abs. 2 Z. 6 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 5 als Dienstunfall anerkannt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihr die Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1980 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1980 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(2) Im Fall des durch einen Unfall verursachten Todes des Versicherten, der erst gemäß § 90 Abs. 2 Z. 6 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 5 als Dienstunfall anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1980 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1980 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

ARTIKEL III

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes beträgt für das Geschäftsjahr 1980 der vom Dienstgeber zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 70 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) zu entrichtende Zuschlag zu den Beiträgen 0,28 v. H. der Beitragsgrundlage (§ 19 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) bzw. der beitragspflichtigen Sonderzahlungen.

(2) Die Versicherungsanstalt hat abweichend von den Bestimmungen des § 151 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1980

a) 2 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen der im § 151 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten gesonderten Rücklage zuzuführen,

b) die Aufwendungen der Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der im § 151 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten gesonderten Rücklage zu bestreiten.

ARTIKEL IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

ARTIKEL V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

a) hinsichtlich der Bestimmung des § 39 Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 3 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;

b) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Der zur Begutachtung versendete Entwurf einer 34. Novelle zum ASVG sieht Änderungen von Bestimmungen vor, die in gleicher Weise auch im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz enthalten sind. Um den bisherigen Gleichklang aufrecht zu erhalten, war es notwendig, die in Betracht kommenden B-KUVG-Bestimmungen entsprechend zu ändern. Im einzelnen handelt es sich dabei um die §§ 39 Abs. 2 (Art. I Z. 3), 49 Abs. 5 (Art. I Z. 4), 90 Abs. 2 Z. 6 (Art. I Z. 5), 131 Abs. 3 (Art. I Z. 12) und Art. III Abs. 1 und 2, die im Sinne der im Entwurf einer 34. Novelle zum ASVG vorgeschlagenen Änderungen der §§ 98 a Abs. 2, 107 Abs. 5, 175 Abs. 2 Z. 7, 418 Abs. 8 und Art. VII Abs. 7 und 8 ergänzt wurden.

Bezüglich der im Art. III Abs. 1 des Entwurfes verankerten finanziellen Maßnahme ist zu bemerken, daß sich dadurch im Jahre 1980 eine Einsparung bei den Personalkosten des Bundes um 60 Mill. S ergeben wird.

Darüber hinaus erfuhr § 19 Abs. 1 Z. 4 (Art. I Z. 1) eine vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene Erweiterung. Durch sie soll die im § 19 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG bestehende Regelung übernommen werden, die bewirkt, daß auch bei den im § 1 Abs. 1 Z. 12 B-KUVG genannten Versicherten die Hilflosenzulage und gleichartige Zulagen in der Beamten-Krankenversicherung generell beitragsfrei gestellt werden.

In den §§ 38 Abs. 1 Z. 1, 120, 121 Abs. 1 und 3, 122 Abs. 1 und 2, 123 und 124 Abs. 1 und 2 (Art. I Z. 2, 7, 8, 9, 10 und 11) schließlich sollen, so wie im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und im Bauern-Sozialversicherungsgesetz die Ausdrücke „Fürsorgeträger“ und „Fürsorgeleistung“ in Anpassung an die geänderte Terminologie durch die Ausdrücke „Träger der Sozialhilfe“ und „Leistung der Sozialhilfe“ ersetzt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Vorlage beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.